

Anti-Korruptions-Kodex

Leitlinien des INKOTA-netzwerks zur Prävention und Bekämpfung von Korruption

Vorwort

Das INKOTA-netzwerk setzt sich mit seiner Arbeit für eine Welt ohne Hunger und Armut, eine friedliche Welt, in der alle Menschen ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen können, ein. Wir unterstützen die Projektarbeit unserer Partnerorganisationen in Ländern aus dem globalen Süden und streiten mit unserer Informations- und Kampagnenarbeit in Deutschland für Gerechtigkeit in Süd und Nord.

Die knappen, uns dafür zur Verfügung stehenden Mittel sollen zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele eingesetzt werden. Ein Einsatz von Mitteln für andere Zwecke als die Vereinsziele widerspricht dem grundlegenden Selbstverständnis von INKOTA und gefährdet unsere politische Glaubwürdigkeit. Wissend, dass Korruption in vielen Ländern ein ökonomisches, politisches und gesellschaftliches Hindernis für eine nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung ist, hat INKOTA diese Leitlinien entwickelt, um sicherzustellen, dass zweckgebundene Gelder nicht durch Korruption ihrem ursprünglichen Zweck entzogen werden und damit den Zielgruppen unserer Arbeit gestohlen werden.

Die Leitlinien sollen sowohl eine präventive Funktion haben und Risiken erkennbar machen als auch durch klare Vorgaben Handlungsorientierung geben. Die Glaubwürdigkeit und Transparenz gegenüber Partnerorganisationen, UnterstützerInnen und SpenderInnen soll damit weiter gestärkt werden.

1. Geltungsbereich

Die Leitlinien gelten, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wurde, für:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Inland und Ausland
- Mitglieder des Koordinierungskreises (Vorstandes) und andere ehrenamtliche Gremien und Positionen bei INKOTA
- Gutachter/innen und sonstige freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für INKOTA tätig werden.

Die Leitlinien werden Bestandteil der Arbeits-, Honorar-, Werk- und Partnerverträge. Verstöße gegen die Leitlinien können zur fristlosen Kündigung der Verträge und der Beendigung der Zusammenarbeit führen.

2. Definition von Korruption

Im Kontext der Leitlinien wird Korruption definiert als Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Vorteil. Dazu gehören das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder irgendeines anderen Vorteils an eine oder von einer dritten

Person, als Anreiz dazu, im Rahmen der normalen Arbeitsbeziehungen etwas zu tun, was unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

Weiterhin zählt die Veruntreuung von Projektmitteln für geänderte nicht abgesprochene Verwendungszwecke, Nepotismus (Vetternwirtschaft), Patronage, das Fälschen von Belegen und die Zahlung sog. Beschleunigungsgelder als Korruption im Sinne der Leitlinien. Zur Korruption werden u. a. folgende Straftaten gezählt: Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme, Betrug und Untreue, Wettbewerb beschränkende Absprachen und Geldwäsche.

3. Richtlinien

Die unter 1. genannten Personengruppen verpflichten sich, folgende Richtlinien einzuhalten:

- Korruption in jeder Form, ob direkt oder indirekt, ist verboten. Dazu zählen auch der Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („kickback“), das Nutzen anderer Wege oder Kanäle für unzulässige Leistungen, die an Auftragnehmer/innen, an Partner/innen, an deren Beschäftigte oder an öffentliche Amtsträger/innen sowie die Annahme von Bestechungsgeldern oder kickbacks durch oder zugunsten von Angehörigen.
- Die Zahlung von Schmiergeldern oder anderer Zuwendungen mit dem Ziel, einen behördlichen Vorgang, auf den ein Anspruch besteht, sicherzustellen oder zu beschleunigen, ist zu unterlassen.
- Das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, von Bewirtung oder von Spesenvergütung ist verboten, soweit diese das Zustandekommen von Geschäften wettbewerbswidrig beeinflussen können und den Rahmen vernünftiger und angemessener Aufwendungen überschreiten. Das Gleiche gilt für die Beeinflussung des Zustandekommens von Projektkooperationen.

INKOTA sichert die Umsetzung der Leitlinien zur Bekämpfung von Korruption und schließt erkennbare Interessenskonflikte über folgende Schritte aus:

- Der Vorstand (Koordinierungskreis) macht die Leitlinien zum Gegenstand seiner Politik und unterstützt die Geschäftsführung aktiv bei der Umsetzung.
- Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Geschäftsgrundsätze kennen und beachten. Problembewusstsein muss aktiv gefördert werden.
- Es wird klar kommuniziert, dass keiner Mitarbeiterin und keinem Mitarbeiter ein Nachteil daraus erwächst, wenn er/sie sich weigert, Bestechungsgelder zu zahlen oder Bestechungsleistungen zu erbringen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dazu ermuntert, Zuwiderhandlungen und Bedenken so früh wie möglich anzuzeigen. Zu diesem Zweck werden sichere, leicht zugängliche und vertrauliche Informationskanäle eingerichtet. Erste Anlaufstelle bei organisationsexternen Vorkommnissen ist die Geschäftsführung und bei organisationsinternen Vorkommnissen die/der Vorsitzende des Vorstands bzw. seine/ihre Stellvertretung (Whistleblowing).
- Partnerorganisationen werden insbesondere zu Beginn der ersten gemeinsamen Projektarbeit hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze angemessen informiert. INKOTA behält sich Rückzahlungsforderungen vor. Auf Kontrollstrukturen der Rechenschaftslegung bei den Partnern wird geachtet. Für vor Projektbeginn absehbare Projektfinanzierungslücken bei den

Partnerorganisationen müssen Lösungswege besprochen werden. Den Partnern ist zu vermitteln, dass im Falle unvorhergesehener Finanzierungslücken, das Gespräch gesucht werden sollte, um gemeinsam nach angemessenen Lösungen zu suchen.

- Bei Verletzung der Richtlinien durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von INKOTA oder der Partnerorganisationen sind disziplinarische oder vertragsrechtliche Sanktionen (Abmahnung, Kündigung, Beendigung der Kooperation etc.) vorgesehen.
- Jedem Hinweis auf Korruption wird nachgegangen. Nach einer Abschätzung der Stichhaltigkeit des Vorwurfs werden die Schritte zur Aufklärung festgelegt. Die Federführung liegt bei einer verfahrensexternen Instanz, die sofern die Geschäftsstelle berührt ist, von der/dem Vorstandsvorsitzenden/Vorstandsvorsitzendem festgelegt wird. Der Koordinierungskreis wird in jedem Fall zeitnah und umfassend informiert.

Beschlossen durch den Koordinierungskreis am 5. Juli 2014

Zur Kenntnis genommen:

.....

Ort, Datum Unterschrift Mitarbeiter/in